

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

An die  
Landeshauptleute

[REDACTED]  
Sachbearbeiter

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.535.742

## **Erlass zur Vorgehensweise von Grenzkontrollen iZm Durchreisenden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beehort sich, aus gegebenem Anlass folgende Klarstellung zu treffen.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 372/2020 wurde § 5 der Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit SARS-CoV-2 geändert. Mit dieser Novelle – der im Gegenstand relevante Teil ist mit Samstag, 22. August 2020 in Kraft getreten – wurde u.a. vorgesehen, dass Durchreisende ohne Zwischenstopp verpflichtet sind, eine Erklärung gemäß dem Muster der Anlage F oder G vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben. Die Verpflichtung, die Durchreise ohne Zwischenstopp mit der zuvor genannten Erklärung zu bestätigen, gilt unabhängig davon, dass im ersten Satz von § 5 festgehalten ist, dass diese Verordnung nicht für die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp gilt.

Nach § 6 Abs. 1 der Verordnung ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde berechtigt, bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Vorgaben dieser Verordnung für die Einreise eingehalten werden. Diese Bestimmung enthält eine Berechtigung für die Gesundheitsbehörde zur Durchführung von Kontrollen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen verschärften Situation an den österreichischen Grenzen im Zusammenhang mit Reiserückkehrern kann von lückenlosen Kontrollen abgesehen

werden. Die Behörden haben dabei verhältnismäßig vorzugehen. Bei der Ausübung ihres Ermessens haben die Behörden auf die Verkehrssituation generell, die Flüssigkeit des Verkehrs, die Zumutbarkeit von Wartezeiten, das Wohl der Reisenden wie auch auf eine zügige Grenzabfertigung zu achten.

Es wird ersucht, diesen Erlass an die mit der Vollziehung befassten Bezirksverwaltungsbehörden weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen.

Wien, 23. August 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

[REDACTED]

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2022-11-21T12:50:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a>	

